

§ 0330 BGB

Wird in einem Leibrentenvertrag die [Zahlung](#) der Leibrente an einen Dritten vereinbart, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die [Leistung](#) zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine [Leistung](#) an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine [Leistung](#) an einen Dritten zum Zwecke der [Abfindung](#) versprochen wird.